



Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung für die Krabbelstube und den Kindergarten Pattigham gültig ab 01.09.2024

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Gemeinde Pattigham (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (kurz KBBE) nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (kurz KBBG) mit Sitz in 4910 Pattigham, Ringstraße 46. Die Krabbelstube wird von der Tagesmütter Innviertel Gemeinnützigen GmbH, mit Sitz in 4910 Ried im Innkreis, Gartenstraße 38 geführt.

2. Arbeitsjahr

Das Arbeitsjahr der KBBE beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

3. Ferien und Schließtage

3.1 Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unter Punkt 5.) neu festgelegt werden.

3.2 Die Hauptferien beginnen am Anfang der 1. Augustwoche und enden am ersten Montag im September.

Die Betreuung der Kinder erfolgt in diesem Zeitraum in Form einer Kooperation mit den Kindergärten der Gemeinden Pramet, Lohnsburg und Schildorn. Der genaue Zeitraum wird von den Kooperationsgemeinden jährlich festgelegt. Es ergeht frühestens zu Beginn des Arbeitsjahres eine Information an die Eltern, u.a. ob und in welcher KBBE die Betreuung stattfindet. Die Form der Kooperation kann vom Rechtsträger jederzeit neu festgelegt werden.

3.3 Während der Herbst-, Weihnachts-, Semester- und Osterferien, welche sich nach der Volksschule richten, wird der Betrieb der KBBE nur bei Bedarf angeboten. Der Bedarf ist durch die Leitung der KBBE jeweils durch Elternbefragung zu erheben, wobei eine Antwort durch die Eltern bis spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn eingelangt sein muss. Zur Bestätigung des tatsächlichen Bedarfs können entsprechende Nachweise von den Eltern (z.B. Arbeitszeitbestätigungen des Dienstgebers) eingefordert werden. Ein Bustransport von Kindern wird während dieser Ferien nicht angeboten. In der Zeit von 24. Dezember bis 31. Dezember ist die KBBE in jedem Fall geschlossen.

4. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

4.1 Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Krabbelstubengruppe(n) (geführt von der Tagesmütter Innviertel gGmbH):

	von:	bis:
Montag	07:30 Uhr	12:30 Uhr
Dienstag	07:30 Uhr	12:30 Uhr
Mittwoch	07:30 Uhr	12:30 Uhr
Donnerstag	07:30 Uhr	12:30 Uhr
Freitag	07:30 Uhr	12:30 Uhr

b) Kindergartengruppe(n)

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	17:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	13:00 Uhr

- 4.2 Der Kindergarten wird an Tagen, an denen eine Nachmittagsbetreuung stattfindet mit Mittagsbetrieb geführt. Änderungen sind dem Rechtsträger vorbehalten. Die Krabbelstube wird ohne Mittagsbetrieb geführt.
- 4.3 An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die KBBE geschlossen.
- 4.4 Der Betrieb der KBBE während der so genannten „Zwickeltage“ richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf.
- 4.5 Die Öffnungszeiten und die Bestellung eines Mittagsbetriebes können vom Rechtsträger jederzeit auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern neu festgelegt werden.

5. Bedarfserhebung

Jedenfalls alle fünf Jahre erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten bei den Eltern, wobei jährliche Erhebungen für das folgende Arbeitsjahr jeweils im Februar/März des laufenden Arbeitsjahres je nach Entscheidung des Rechtsträgers möglich sind. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf von Familien werden Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert. Bestehen konkrete Zweifel am Fortbestand des bekannt gegebenen Betreuungsbedarfes einer Familie, können auch nachträglich Nachweise eingefordert werden.

6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 6.1 Die KBBE ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. KBBG allgemein zugänglich. Der Besuch der KBBE ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 6.2 Für die Aufnahme in die KBBE ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der jeweiligen Leitung der KBBE des Rechtsträgers zu erfolgen. Die Anmeldung für den Kindergarten muss für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen. Kindergartenpflichtige Kinder müssen den Kindergarten an fünf Tagen wöchentlich besuchen. Die Anmeldung für die Krabbelstube muss für mindestens 2 Tage pro Woche erfolgen.
- 6.3 Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - Geburtsurkunde / Geburtsbescheinigung des Kindes
 - Meldezettel
 - Sozialversicherungsnummer
 - ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
 - Einkommensnachweis der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern. Wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
 - Bestätigung über die Berufstätigkeit, aktive Arbeitssuche oder laufende Ausbildung der Eltern
- 6.4 Die Aufnahme in die Krabbelstube erfolgt bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des 6. Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976, unabhängig davon, ob eine Volksschule besucht wird, oder die Schulpflicht im häuslichen Unterricht erfüllt wird. Verfahren nach § 2 Abs. 2 oder § 15 Schulpflichtgesetz führen nicht zu einer Verlängerung der Aufnahme. Bei vorzeitigem Besuch der Volksschule erfolgt die Aufnahme bis zum Beginn des Schulbesuches.
- 6.5 Der Rechtsträger entscheidet bis zum 15.05. über die Aufnahme in die KBBE und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- 6.6 Sollten noch Plätze für Kinder im Kindergarten frei sein, deren Eltern in Karenz sind, obliegt es dem Rechtsträger individuell zu entscheiden, diese Kinder aufzunehmen. Generell sollten, wenn möglich, pro Arbeitsjahr 1 bis 2 Plätze für (pflichtige) Kinder zur Aufnahme im laufenden Arbeitsjahr freigehalten werden.
- 6.7 Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.
- 6.8 Übersteigt die Zahl der Anmeldungen in der Krabbelstube die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene unter 3 Jahren bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

7. Kindergartenpflicht

- 7.1 Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 7.2 Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des 6. Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an 5 Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.

- 7.3 Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
- Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
 - oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 5 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

8. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der KBBE ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der KBBE zu erfolgen.

9. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 9.1 Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
- ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird
- 9.2 Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme in den Kindergarten auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.

10. Suspendierung

- 10.1 Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der KBBE vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 10.2 Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 10.3 Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von 4 Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von 8 Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

11. Zusammenarbeit mit den Eltern

- 11.1 Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der KBBE einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 11.2 Jeder Elternteil hat die Möglichkeit, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt der Rechtsträger spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.
- 11.3 Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 11.4 Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

12. Pflichten der Eltern

- 12.1 Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung sowie den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung idgF einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes (Elternbeitrag). Die Eltern haben den Elternbeitrag vollständig und fristgerecht zu leisten.
Nachfolgende Leistungen sind abgesehen jedenfalls zu erbringen:
- allenfalls verabreichte Verpflegung
 - Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zum/vom Kindergarten
 - angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge
- 12.2 Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 12.3 Die Eltern haben die Leitung der KBBE von jeder Verhinderung unverzüglich schriftlich, telefonisch oder mittels ärztlicher Bestätigung zu benachrichtigen.
- 12.4 Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die KBBE körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig und der Witterung und Jahreszeit entsprechend gekleidet und ausgestattet besuchen.

- 12.5 Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden. Die Kinder sollen in der KBBE spätestens bis 8:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:45 Uhr abgeholt werden.
- 12.6 Die Eltern haben die Leitung der KBBE des Rechtsträgers unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals nicht mehr besteht. Bevor der Besuch wieder erfolgen kann, ist eine ärztliche Bestätigung (nach Aufforderung des Personals) darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 12.7 Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind jedes Arbeitsjahr mindestens 5 Wochen Ferien, davon mindestens 2 Wochen durchgehend, außerhalb der KBBE verbringt.
- 12.8 Die Kinder außerhalb des schulpflichtigen Alters sind von den Obsorge berechtigten Elternteilen oder von ihnen beauftragten und bekanntgegebenen Abholpersonen in die KBBE zu bringen und zur vereinbarten Zeit wieder abzuholen. Die Eltern stellen sicher, dass sie bzw. die jeweilige Abholperson bei Abholung geeignet ist, die Aufsicht zu übernehmen. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch eine Abholperson ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über die Beauftragung durch die Eltern vorzulegen.
- 12.9 Kinder zwischen der Vollendung des 3. und des 6. Lebensjahres können an minderjährige Geschwister nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung der KBBE des Rechtsträgers mitgegeben werden, sofern die Geschwister das 14. Lebensjahr vollendet haben. Eine Abholung von Kindern unter drei Jahren ist nur durch volljährige Personen möglich.
- 12.10 Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person begleiten zu lassen, und das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Am Nachmittag findet kein Bustransport statt.
- 12.11 Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Betreuungsplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

13. Pflichten des Rechtsträgers

- 13.1 Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. KBBG sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 13.2 Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der KBBE ärztliche Hilfe geleistet werden kann. In der KBBE können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 13.4 Dem Personal der KBBE obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs. Die Aufsichtspflicht beginnt bei Kindern vor Erreichung des schulpflichtigen Alters mit der proaktiven Übergabe des Kindes an ein Personalmitglied. Kinder im schulpflichtigen Alter können den Weg zur KBBE in der Verantwortung der Eltern auch allein antreten. Die Aufsichtspflicht beginnt, sobald das Kind das Personal von seiner Anwesenheit informiert hat. Die Aufsichtspflicht endet bei Kindern vor Erreichen des schulpflichtigen Alters mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Abholpersonen übergeben werden. Die Verantwortung für den Weg von und zur KBBE liegt bei den Eltern bzw. beim Kind selbst. Das Personal übernimmt hierbei keine Aufsichtspflicht.
- 13.3 Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit. f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.

14. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine/n Optiker/in durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten

ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus, für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf sowie für statistische Erhebungen durch das Amt der Oö. Landesregierung dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiter/innen der KBBE, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

15. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der KBBE sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

16. Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Ordnung beginnt mit 01.09.2024. Mit Inkrafttreten tritt die Kindergartenordnung vom 23.04.2020 außer Kraft.

Angeschlagen am 28.06.2024

Abgenommen am 15.07.2024

Der Bürgermeister
Johann Urwanisch



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.pattigham.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von BGM Johann Urwanisch, 28.06.2024 07:37:34